

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00425 vom 3. Oktober 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00425](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00425)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00425 du 3 octobre 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00425 del 3 ottobre 2024

## Regeste

Waffeneinziehung | Nach auffälligem Verhalten des Beschwerdeführers in der Öffentlichkeit wurden anlässlich einer Hausdurchsuchung in dessen gesamten Wohnung militärische Gegenstände vorgefunden. Sichergestellt wurden unter anderem vier Schusswaffen sowie 1'000 Schuss dazugehörige Munition. Das eingeholte psychiatrisches Gutachten kam zum Schluss, es spreche aus medizinisch-psychiatrischer Sicht nichts gegen die Rückgabe der Waffen an den Beschwerdeführer. Das Statthalteramt zog die sichergestellten Waffen einschliesslich Munition trotzdem ein. Die Sicherheitsdirektion bestätigte diesen Entscheid mit der Begründung, im Rahmen einer Gesamtbetrachtung könne eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen werden. Ausführungen zum Beweiswert von Sachverständigengutachten (E. 2.5). Nachdem auf das Gutachten in medizinischer Hinsicht unbestrittenermassen abgestellt werden kann, lässt sich aus dem psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers keine relevante Selbst- oder Drittgefährdung unter Verwendung einer Waffe ableiten (E. 4.1-3). Diese lässt sich im konkreten Fall auch nicht aus der behördlicherseits erstmalig beanstandeten ungenügenden Aufbewahrung oder aus dem Besitz von 1'000 Schuss Munition - zu deren Erwerb der Beschwerdeführer berechtigt war - ableiten (E. 4.4). Ins Gewicht fällt schliesslich, dass der Beschwerdeführer bisher mit keinerlei drohendem Verhalten aufgefallen ist (E. 4.5). Nach dieser vertieften Prüfung sind die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht (mehr) erfüllt; die Einziehung erweist sich demzufolge als rechtsverletzend (E. 4.6). Gutheissung der Beschwerde unter Herausgabe der sichergestellten Waffen samt Munition. Auferlegung der Gutachterkosten an das Statthalteramt.

## Erwägungen

### E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung des Beschwerdegegners vom 17. Februar 2022 und der Rekursentscheid vom 1. Juni 2022 sind aufzuheben. Die sichergestellten und bei der Asservatenthriage der Kantonspolizei Zürich gelagerten Waffen samt Munition sind dem Beschwerdeführer herauszugeben. Offenbleiben kann bei diesem Ausgang, ob und inwiefern der Beschwerdegegner wie gerügt gegen das Willkürverbot verstossen oder den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat.

### E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Selbst zu tragen hat der Beschwerdegegner infolge

Aufhebung seiner Verfügung vom 17. Juni 2022 die erstinstanzlich dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten der Begutachtung durch Dr. F über Fr. 2'100.-. Sollte dieser Betrag vom Beschwerdeführer an den Beschwerdegegner bezahlt worden sein, so wäre er wie beantragt (oben, E. III) zurückzuerstatten. Offenbleiben kann bei diesem Ausgang, ob der Beschwerdegegner die Kosten des Gutachtens auch gestützt auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes hätte übernehmen müssen.

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdegegner hat dem Beschwerdeführer sodann für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG und § 17 Abs. 2 lit. a VRG). Dessen Rechtsvertreter, Rechtsanwalt B, teilte am 9. August 2022 mit, es werde eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 10'000.- zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer und 3 % Barauslagen geltend gemacht. Dies erscheint mit Blick auf Vergleichsfälle als deutlich überhöht. Angemessen ist für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren, in welchen der Beschwerdeführer jeweils im Wesentlichen die gleichen Standpunkte vertrat, eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 5'000.- inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.